



landwirtschaftskammer
österreich

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8570; 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
recht@lk-oe.at

c.michelic@lk-oe.at
DW: 8573
c.michelic@lk-oe.at
GZ:V/1-0409/Mi-46

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Abt. III/PT1
(Grundsatzangelegenheiten)
Postfach 205
1000 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Postmarktgesetz erlassen und das KommAustria-Gesetz geändert wird

Wien, 15. Mai 2009

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Vorweg wird festgehalten, dass ein gut durchdachtes Postmarktgesetz gerade für den ländlichen Raum besonders wichtig ist, um eine flächendeckende und kostengünstige Versorgung vor allem mit Universaldienstleistungen zu erhalten bzw. sicher zu stellen.

Zu § 6 (Begriff und Umfang des Universaldienstes)

Nach Meinung der LK Ö gehört zu jenen Leistungen, die zur Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Nutzer notwendig sind, auch der Verkauf von Briefmarken und dergleichen. Dies sollte auch angeführt werden. Weiters sollte der Universaldienst unbedingt auch Retourpakete umfassen.

Zu § 7 (Post-Geschäftsstellen)

Nach Ansicht der LK Ö sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen so zu setzen, dass die flächendeckende Versorgung mit Post-Geschäftsstellen in Österreich dauerhaft aufrechterhalten wird. Diesem Anliegen wird insbesondere die im Abs. 1 enthaltene Vorschrift nicht wirklich gerecht, wenn für die Erreichbarkeit einer Post-Geschäftsstelle in ländlichen Regionen für 90 % der Einwohner eine Entfernung von 10.000 m als ausreichend angesehen wird. Im Unterschied dazu wird für den städtischen Bereich die für die Bürger zumutbare Entfernung zum nächsten Postamt mit lediglich 2.000 m begrenzt. Eine derartige Differenzierung erscheint sachlich nicht gerechtfertigt zu sein, zumal nicht nur – wie in den Erläuterungen ausgeführt – auf die unterschiedlichen „Bewegungsgeschwindigkeiten“ (60km/h und 12 km/h) sondern auch auf die unterschiedliche Versorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln im städtischen und ländlichen Raum abgestellt werden sollte. Es muss dazu

2/3

festgehalten werden, dass im ländlichen Raum nicht Jedem ein Auto zur Verfügung steht und man kann daher nicht von einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 60 km/h ausgehen.

Die fremdbetriebenen Post-Geschäftsstellen haben sich bewährt und bieten auch anderen öffentlichen bzw. privaten Einrichtungen, die ev. mit Frequenzproblemen kämpfen, zusätzliche Möglichkeiten und Chancen, die insgesamt helfen, die Infrastruktur im ländlichen Raum aufrecht zu erhalten.

In Abs. 6 sollte daher sicher gestellt werden, dass dafür vertragliche Regelungen vorzusehen sind, die eine wirtschaftliche Rentabilität vorhersehen lassen. Die derzeit vorgesehene eher „kryptische“ Vorschrift, wonach eine solche Vereinbarung zwischen den beiden Vertragspartnern keine unbillige Belastung enthalten darf, wird dazu als nicht ausreichend angesehen.

Im Abs. 7 sollten die Mitwirkungsrechte der Gemeinden bei der Schließung von Post-Geschäftsstellen insofern gestärkt werden, dass sie z. B. eine auf „Nichtuntersagung der beabsichtigten Schließung einer Post-Geschäftsstelle“ lautende Entscheidung der Regulierungsbehörde im Instanzenweg überprüfen lassen könnte. Alternativ dazu könnten auch die Rechte des Post-Geschäftsstellen-Beirates (§ 43) gestärkt werden.

Zu § 10 (Zustellungen)

Im Abs. 3 erscheint unklar, ob die Gebühr für nichtzustellbare Sendungen, die für die Bereithaltung in einer Post-Geschäftsstelle bei der Abholung verlangt werden kann, generell eingehoben werden kann, oder nur im Fall des Ausschlusses von der Zustellung. Eine generelle Gebühr für (z.B. wegen beruflicher Abwesenheit) nichtzustellbare Einschreibsendung würde als überschießend abgelehnt werden, dürfte aber jedoch vermutlich auch nicht gemeint sein. Eine entsprechende Klarstellung scheint daher geboten.

Zu § 27 (Erteilung der Konzession)

In Abs. 2 Z 2 ist der Halbsatz „der nach seinem Geltungsbereich ... anzuwenden ist“ zu streichen. Ansonsten würde dies bedeuten, dass aufgrund des Erfordernisses eines eigenen Kollektivvertrages für konzessionspflichtige Dienste in Zusammenspiel mit der Vorschrift, dass, wenn ein solcher nicht „zustande“ kommt, die Arbeitsbedingungen einschließlich der Entlohnung zur Anwendung kommen, die im konzessionierten Bereich üblich sind, alternative Anbieter de facto der „Postdienstordnung“ unterliegen. Damit würde das Ziel dieses Gesetzes, auch im „konzessionierten“ Bereich einen Wettbewerb zuzulassen, konterkariert werden und die Privatautonomie der Kollektivvertragspartner eingeschränkt.

3/3

Zu § 34 (Hausbriefkästen, Hausbrieffachanlagen)

Die Umrüstfrist in Abs. 7 für auch alternativen Anbietern zugängliche Hausbrieffachanlagen scheint mit 31.12.2013 zu lang. Zur Förderung des Wettbewerbs sollte diese Frist um zwei Jahre verkürzt werden. Weiters scheint die Kostentragungsregelung in Abs. 8 unbillig. Statt „zu gleichen Teilen“ sollten die Kosten in Relation zur Nutzung aufgeteilt werden.

Unbedingt erforderlich und somit vehement gefordert wird eine diesem Paragraphen ähnliche Regelung für Landabgabekästen. Ohne eine gesetzliche Verpflichtung, auch alternativen Anbietern den Zugang zu Landabgabekästen zu ermöglichen, müsste jeder alternative Anbieter eine Einigung mit den betroffenen Empfängern über die Aufstellung eines eigenen Landabgabekastens treffen, oder eben eine Hauszustellung durchführen. Dies wäre eine unzumutbare Besserstellung der Post, die sich ja ohnehin durch den Entfall der Hauszustellung Kosten erspart.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do. Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich